

## 1. Die gesetzlichen Vorgaben

In Artikel 11 der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG wurden neue Warnhinweise festgelegt, die in Anhang V konkretisiert werden.

*(EU-Richtlinie RL 2009/48/EG vom 18.06.2009, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 30.06.2009, Übergangsfrist für Mechanik 2 Jahre, für Chemie 4 Jahre, ersetzt dann RL 88/378/EWG. Nationale Umsetzung innerhalb von 2 Jahren.)*

Die Neufassung der harmonisierten EN 71 Teil 1 berücksichtigt die Schutzziele der Richtlinie durch entsprechende Anforderungen.

*(EN 71-1:2005 +A8, (Mechanische und physikalische Eigenschaften) veröffentlicht in E im EU-Amtsblatt am 30.04. 2009, verbindlich anzuwenden ab 01.11.2009, Übersetzung in D voraussichtlich Oktober 2009.)*

## 2. Neue Beispiele für Warnhinweise in 7.2 der EN-Neufassung in Deutsch und Englisch:

**„WARNUNG! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet. Erstickungsgefahr“**

**„WARNUNG! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet. Strangulationsgefahr“**

**“Warning! Not suitable for children under 36 months. Choking hazard”**

**“Warning! Not suitable for children under 36 months. Suffocation hazard”**

**“Warning! Not suitable for children under 36 months. Strangulation hazard”**

Die Deutsche Fassung wird eine Fußnote erhalten mit dem Hinweis, dass Chocking und Suffocation nur mit Ersticken übersetzt werden kann. Suffocation tritt ein bei Verschluss der oberen Atemwege, z.B, wenn eine Kugel in der Mundhöhle den Atemweg blockiert. Choking betrifft das Eindringen von Kleinteilen in die Lunge.

Die genannten Warnhinweise sind Beispiele, dem Hersteller wird zugestanden, die genannten Beispiele zu verwenden oder eigenverantwortlich Warnhinweise zu wählen, die jedoch das gleiche informatorische Ziel erreichen müssen.

## 3. Warntexteformulierung nicht fest vorgegeben (EN 71-1+A8, Ziffer 7.2)

**„Der Hersteller hat durch die oben genannten Beispiele oder durch andere Sätze, die das gleiche Resultat erzielen, geeignete Informationen über die Gefährdung zur Verfügung zu stellen“.**

*Damit sind Gefährdungshinweise, wie „wegen kleiner Bälle“ nicht mehr akzeptabel, während „...wegen verschluckbarer Kleinteile“ das Gefährdungsmerkmal im Sinne der Neufassung der Norm beschreibt.*

*Es ist vorgesehen bei einer Überarbeitung dieser Information konkrete mit der Marktaufsicht abgestimmte Beispiele von zulässigen Lösungen zu benennen.*

Die neue EN 71-1 tritt am 01.11.2009 in Kraft. Spielzeug, das dann *erstmalig in Verkehr* gebracht wird und den genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Aussagen über die Gefährdungsmerkmale entspricht, ist weiterhin verkehrsfähig. Die leitende Marktaufsicht wird hierzu in Einzelfällen um Stellungnahme gebeten. Dennoch sollte frühzeitig mit einer möglichst wortgetreuen Übernahme der genannten Beispiele begonnen werden.

#### 4. Der Warnhinweis für Magnete mit Gefährdungspotential ist nicht mehr zulässig.

Die EU-Kommission hatte als Übergangslösung die Entscheidung 2008/329/EC veröffentlicht mit der Maßgabe, dass bestimmte Spielzeugmagnete durch einen Warnhinweis zu kennzeichnen sind.

Die Entscheidung wurde bis zum 21.04.2009 befristet in der Erwartung, dass bis dahin eine harmonisierte CEN-Norm das Dokument ablösen würde. Inzwischen liegt die EN 71-1 +A8 vor, in der die Anforderungen für Magnetspielzeug geregelt sind, darin wird lediglich ein Warnhinweis für Magnet/Elektro-Experimentierkästen (7.20 der Norm) gefordert.

#### 5. Das Vorwort „Warnung!“

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie ist den Warnhinweisen in der Englischen Fassung das Wort *Warning* voranzustellen, in der Deutschen Fassung wurde das Wort *Achtung* aus der alten Richtlinie übernommen. Die EN 71-1 wird in der Deutschen Fassung *Warning* mit *Warnung* übersetzen, es wird davon ausgegangen, dass *Achtung* keine direkte Übersetzung darstellt. Das zuständige Bundesministerium wurde gebeten, zu prüfen, ob das Wort *Achtung* vom Hersteller durch *Warnung* im Interesse einer Angleichung an die EN-Norm ersetzt werden kann. Ausgehend vom Inkrafttreten der neuen Richtlinie ist das Wort *Warnung*, bzw. *Achtung* spätestens nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist zu verwenden.

#### 6. Piktogramm

Alternativ zu dem Altershinweis „Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet“ kann gemäß Anhang V der neuen Richtlinie das bekannte Piktogramm verwendet werden. Beispiel:

„Warnung!“



Wegen Erstickungsgefahr

*Die Ausführung des Piktogramms ist in 7.2 der Neufassung nachzulesen, EN 71 – 6 wurde aufgehoben.*

#### 7. Spielzeug mit Kleinteilen und weiteren Risiken

Spielzeug, das mehrere Gefährdungsmerkmale aufweist benötigt wenigstens einen der Hauptgefährdungsmerkmale für den Warnhinweis (7.2 Neufassung)

#### Schlussbemerkung

Die Aussagen dieser Stellungnahme beziehen sich nur auf einige der neuen Anforderungen von Richtlinie und Norm und sollen als Beantwortung von Anfragen dienen. Probleme, die von DIN-Ausschussmitgliedern vorgetragen wurden, haben wir zum Anlass genommen, eine Leitlinie für Warnhinweise vorzuschlagen. Die Kommission wird eine entsprechende Leitlinie kurzfristig erarbeiten, deshalb wäre es zweckdienlich, weitere Anfragen zu erhalten, falls Probleme erkannt wurden.